

Fallbeispiel Rentenversicherung

Herr M. ist 45 Jahre alt und arbeitet als Pfleger in einer Klinik. Aufgrund eines lumbalen Bandscheibenvorfalles ist er seit drei Monaten arbeitsunfähig. Er bezieht zu diesem Zeitpunkt Krankengeld. Auf Anraten seiner Hausärztin beantragt er eine medizinische Rehabilitation bei der gesetzlichen Rentenversicherung, diese wird bewilligt und von Herrn M. zwei Monate nach Antragstellung angetreten; während der Dauer der medizinischen Rehabilitation erhält er Übergangsgeld durch die gesetzliche Rentenversicherung. Die Rehabilitationseinrichtung stellt die Notwendigkeit einer stufenweisen Wiedereingliederung fest und informiert Herrn M. hierüber umfassend. Vom Sozialdienst der Rehabilitationseinrichtung wird die Zustimmung von Herrn M. zum zwischenzeitlich erstellten Wiedereingliederungsplan ([Formular G0834](#)) und dessen Weiterleitung an seinen Rentenversicherungsträger, seine Krankenkasse und dem Arbeitgeber eingeholt. Neben dem Wiedereingliederungsplan versendet die Rehabilitationseinrichtung weitere erforderlichen Unterlagen ([Checkliste-Formular G0833](#)) an den Rentenversicherungsträger und die Krankenkasse.

Der Entlassungsbericht wird nach Ende der medizinischen Rehabilitation an den Rentenversicherungsträger übermittelt. Im Entlassungsbericht wird vermerkt, dass das aktuelle Leistungsvermögen deutlich gemindert ist. Herrn M. sei gegenwärtig keine mittelschweren Tätigkeiten über 6 Stunden zumutbar. Aufgrund der Belastungen wird eine stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit unter Berücksichtigung der arbeitsbezogenen Belastungen (Heben, Tragen, Bücken) und die Weiterführung ambulanter Physiotherapie empfohlen. Herr M. wird arbeitsunfähig aus der Klinik entlassen, er ist weiterhin krankgeschrieben.

Die behandelnde Ärztin erhält mit Einwilligung von Herrn M. eine Durchschrift des Entlassungsberichtes. Ärztlicherseits werden keine medizinisch begründeten Bedenken gegen die vorgesehene stufenweise Wiedereingliederung geäußert.

Herr M. nimmt die stufenweise Wiedereingliederung an seinem Arbeitsplatz auf, beginnend mit vier Stunden täglicher Arbeitszeit. Nach vier Wochen steigert er seine Arbeitszeit auf 6 Stunden täglich, die er ebenfalls vier Wochen erprobt. Vor Aufnahme der vollschichtigen Tätigkeit erfolgt eine Zwischenuntersuchung durch die

behandelnde Ärztin. Medizinisch bestehen keine Bedenken gegen eine Wiederaufnahme der Vollzeitarbeit. Herr M. nimmt die Vollzeittätigkeit wieder auf. Im laufenden Jahr ist er ohne wesentliche Einschränkungen und weitere krankheitsbedingte Fehlzeiten weiterhin beschäftigt.

- [Formularpaket zur stufenweisen Wiedereingliederung der Rentenversicherung](#)
- [Fragen und Antworten zur stufenweisen Wiedereingliederung der Rentenversicherung](#)